

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/332/KKB T.2410

Verantwortliche/r:
Ausländerbehörde

Vorlagennummer:
33/008/2012

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Strafanzeigen gegen ausländische Studenten wegen Studienfachwechsels

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zur Anfrage von Frau StR'in Rossiter in der 6. Sitzung des Stadtrates am 23.05.2012 wird folgendes mitgeteilt:

Die Aufenthaltserlaubnis ausländischer Studierender ist strikt an den Aufenthaltswort Studium in der beantragten Fachrichtung gebunden. Wechselt ein Student sein Studienfach, ohne dies der Ausländerbehörde anzuzeigen, so erlischt seine Aufenthaltserlaubnis kraft auflösender Bedingung. Aufenthaltsgesetz und Verwaltungsvorschriften sehen dies explizit so vor. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist ebenfalls eindeutig. Jeder Student wird hierüber bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegen Unterschrift und Aushändigung des entsprechenden Hinweises informiert.

Tritt dieser Fall ein, so hält sich der betreffende Student unerlaubt hier auf und verwirklicht damit einen Straftatbestand. Bislang bestand die Staatsanwaltschaft auf die Vorlage einer Strafanzeige, die Stadt Erlangen hatte dem nachzukommen. Eine zahlenmäßige Erfassung dieses Personenkreises erfolgt nicht. In aller Regel wurden die Strafverfahren eingestellt, bzw. geringe Geldstrafen verhängt, es sei denn es bestanden bereits Vorstrafen.

Nach der neuesten Rechtsprechung des OLG Nürnberg vom 30.01.2012 geht dieses Gericht – in Abweichung von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – jedoch nicht von einem unerlaubten Aufenthalt aus, wenn ein Verlängerungsantrag gestellt wurde. Insoweit wird von einer Anzeige in diesen Fällen seitdem angesehen.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 25.07.2012

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Lender-Cassens zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang